

Allgemeine Geschäfts- und Servicebedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Definitionen

Für diese Zwecke sind folgende Definitionen anwendbar:

AGB	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
AGB Dritter	Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine von einem Dritten, beispielsweise SAP, entwickelte Software.
Auftrag	Zeiträume, die durch ein Startdatum und ein Enddatum gekennzeichnet sind, die im Servicevertrag und/oder im konkreten Vertrag angegeben sind, während der die Dienstleistungen erbracht werden.
Besondere Bestimmungen	Bestimmungen der AGB, die nur auf den Servicevertrag oder den Kaufvertrag anwendbar sind.
dbi	dbi services sa (CHE-115.853.816), einschliesslich jede Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft.
Dienstleistungen	Informatikdienstleistungen, die von dbi gemäss Servicevertrag oder als Zusatzleistungen im Rahmen des Kaufvertrags erbracht werden.
Ereignis	Vorfall oder Störung, der/die das System des Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen beeinträchtigt.
Erfüllungsort	Der im Vertrag bzw. in den AGB definierte Erfüllungsort der vertraglichen Leistung.
FlexService	Ein besonderer Servicevertrag, der Support-Leistungen vorsieht.
Geschäftsstunden	Von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit Ausnahme des 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 25. Dezember.
Kaufvertrag	Vertrag zwischen dbi und dem Kunden über den Verkauf eines Produkts oder Gewährung einer Lizenz sowie eventuelle ergänzende Leistungen.
Konkreter Vertrag	Vertrag zwischen dbi und dem Kunden, der sich konkret auf einen oder mehrere Aufträge bezieht.

Kunde	Der Vertragspartner des Vertrags.
Lieferung	Leistung, die von dbi als solche definiert ist und die ein Ergebnis beinhaltet, die auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen geprüft wird.
Lizenz	Nicht ausschliessliches, widerrufliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich begrenztes persönliches Recht, das dem Kunden gegen vorherige Zahlung des Preises gewährt wird, um die Software wie im Vertrag beschrieben zu nutzen. Falls die Software durch einen Dritten entwickelt worden ist, kann die Software auch den AGB Dritter unterliegen.
Parteien	dbi und der Kunde gemeinsam.
Preis	Sämtliche Beträge, die der Kunden dbi für die Lizenzgebühr und/oder die Lieferung des Produkts und/oder die Erbringung von Dienstleistungen oder jede andere durch dbi erbrachte vertragliche Leistung schuldet.
Produkt	Das Hardwareprodukt und/oder die Software, die im Rahmen des Kaufvertrags verkauft worden sind.
Servicevertrag	Vertrag zwischen dbi und dem Kunden bezüglich der Erfüllung von Dienstleistungen, einschliesslich FlexService, Workshop und Consulting.
SLA	<i>Service Level Agreement</i> , d.h. der vereinbarte und im Servicevertrag festgelegte Grad der Dienstleistungen.
Software	Software, deren Eigentumsrechte bei dbi oder einem Dritten liegen und über die der Vertrag dem Kunden eine Lizenz einräumt.
Vertrag / Verträge	Der Servicevertrag und/oder der Kaufvertrag.
Vertrauliche Informationen	Als vertrauliche Informationen werden sämtliche bei der Erfüllung des Vertrags ausgetauschten Informationen und Daten erachtet, die nicht öffentlich bekannt sind. Dies gilt insbesondere für Software, Lizenzen, Techniken, Konzepte, Methoden, Prozesse und Konzeptionen, die in die Software eingebunden sind oder damit im Zusammenhang stehen, Programmschnittstellen, Systemarchitektur, Angebote, Preise, Verträge und Vertragsbedingungen, Arbeitsergebnisse sowie alle technischen und kommerziellen Einzelheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen.
Workshops	Ein besonderer Servicevertrag, der Leistungen zum Wissenstransfer vorsieht.

Artikel 2 Gegenstand und Anwendungsbereich der AGB

2.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AGB legen die Bedingungen fest, unter denen dbi dem Kunden Produkte, Lizenzen oder Dienstleistungen vertragsgemäss liefert.

Die allgemeinen Bestimmungen der AGB (Teile I und IV, Artikel 1 bis Artikel 10 und Artikel 26 bis Artikel 32) finden auf jeden Vertrag Anwendung, sofern nicht eine entsprechende Spezialbestimmung für den Kaufvertrag (Teil II, Artikel 11 bis Artikel 15) oder den Servicevertrag (Teil III, Artikel 17 bis Artikel 25) davon abweicht. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und einem Vertrag, gehen die Bestimmungen der AGB vor, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich eine Abweichung von den AGB erwähnt.

Die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) und jedes anderen speziellen Gesetzes finden ergänzend Anwendung, soweit in den AGB nicht davon abgewichen wird.

2.2 Anwendungsbereich der AGB

Die AGB finden auf alle Verträge zwischen dbi und dem Kunden Anwendung.

Ohne besonderes schriftliches Einverständnis von dbi sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (die beispielsweise auf dem Bestellformular stehen oder dbi anderweitig mitgeteilt werden) nicht auf den Vertrag anwendbar. Jede Abweichung zu den AGB, die vom Kunden in einem Angebot, einer Ausschreibung oder einem anderen Dokument, das er dbi zusendet, vorgeschlagen wird, findet nur dann Anwendung, wenn sie von dbi ausdrücklich angenommen und unterzeichnet worden ist.

Artikel 3 Abschluss auf elektronischem Weg und Sicherheit

3.1 Abschluss auf elektronischem Weg

dbi und der Kunde können ihre geschäftlichen Angelegenheiten elektronisch abwickeln. Dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags und das Erteilen oder die Bestätigung von Bestellungen.

Jeder Vertrag und jede Bestellung, die vom Kunden per E-Mail, auf einem bestimmten auf der Website von dbi verfügbaren Formular oder auch eine für den Kunden bestimmte Extranet-Site erfolgt und von dbi ausdrücklich angenommen wurde, gilt als abgeschlossen. Jeder so abgeschlossene Vertrag oder Bestellung unterliegen vollumfänglich den AGB. Eine Abweichung ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis von dbi unter Angabe der Bestimmungen der AGB, von denen abgewichen wird, möglich.

3.2 Sicherheit

Jede Partei ist verantwortlich für die Einrichtung ihrer Sicherheitssysteme und -prozesse, die erforderlich sind, um die Sicherheit der im Zusammenhang mit den Verträgen verwendeten Daten, Passwörtern, Websites und anderen elektronischen Plattformen zu gewährleisten. Jede Partei ist verantwortlich für jeden Missbrauch, insbesondere die Verwendung von Passwörtern und des Versands von nicht autorisierten Nachrichten, der aus einem Ausfall ihrer eigenen Sicherheitssysteme und -prozessen resultiert.

Artikel 4 Zahlungsbedingungen und Preise

4.1 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Produkte und/oder Dienstleistungen werden von dbi gemäss den Vertragsbestimmungen in Rechnung gestellt. Fehlen solche Bestimmungen, gilt folgendes:

- Die Lizenzen werden vom Kunden im Voraus bezahlt.
- Die anderen Produkte werden dem Kunden nach ihrer Lieferung in Rechnung gestellt.
- Die Dienstleistungen von FlexService und die Workshops werden vom Kunden im Voraus bezahlt.
- Die anderen Dienstleistungen werden dem Kunden monatlich gestützt auf dem von dbi Tätigkeitsbericht, der dem Kunden vorgelegt wird, berechnet.

Der auf der Rechnung angegebene Betrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung des Preises wird der Kunde automatisch in Verzug gesetzt, ohne dass eine Mitteilung oder eine formelle Inverzugsetzung erfolgen müsste. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. berechnet. Im Übrigen kann dbi ohne Schaden oder Haftung jede vertragliche Leistung, die noch zu erbringen ist, bis zur vollständigen Bezahlung des Preises aussetzen.

Sofern der Kunde nicht innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum per Einschreiben an dbi Einspruch erhebt, so gilt die Rechnung als vom Kunden angenommen. Sie gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).

Bei Kündigung der Verträge, aus welchem Grund auch immer, ist der Kunde verpflichtet, den für bereits erbrachte Leistungen geschuldeten Betrag und den Preis, der den bis zum tatsächlichen Vertragsende erbrachten vertraglichen Leistungen entspricht, in voller Höhe zu bezahlen. Zusätzliche Strafzahlungen können im Vertrag vorgesehen sein.

4.2 Preis

(a) Allgemein

Der Preis ist im Vertrag festgelegt.

Für die Dienstleistungen kann der Preis auf Stunden- (Stundensatz) oder Tagesbasis (Tagessatz) berechnet oder pauschal bestimmt werden. Der Preis umfasst die Fahrtkosten von dbi zum Erfüllungsort, Verpflegungs- und Parkkosten. Alle weiteren Kosten (Übernachtungen, Kauf von Kleinmaterial etc.) sind im Preis nicht inbegriffen und werden als Zuschlag aufgrund der effektiven Kosten verrechnet.

Für die Produkte ist der Preis für das Produkt und/oder während der im Kaufvertrag genau bezeichneten Gültigkeitsdauer des Produkts verbindlich. Wenn die Lieferung des Produkts nach 90 Tagen oder innert einer anderen kürzeren, in der Bestellung oder einem der Verträge vorgesehenen Frist geplant ist, kann dbi den Preis anpassen.

Im Falle einer wegen dbi verspäteten Lieferung nach Ablauf der 90-tägigen Frist wird der Preis im Verhältnis der Anzahl Tage der Verspätung in Bezug auf die vereinbarte Gültigkeitsdauer angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt nicht, wenn die Lieferverzögerung auf eine Änderung des Auftrags des Kunden oder auf eine andere, von dbi unabhängige Ursache zurückzuführen ist.

dbi ist nicht an eine mit dem Kunden vereinbarte Pauschale oder Preis gebunden, wenn diese Pauschale oder dieser Preis aufgrund fehlerhafter Informationen, die vom Klient übermittelt wurden, festgelegt wurde oder wenn die Kosten von dbi aus einem vom Kunden verursachten Grund höher ausfallen.

Sofern sich aus der Rechnung oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer und andere ähnliche indirekte Steuern. Diese Steuern gehen ausschliesslich zulasten des Kunden und werden dem Preis zugeschlagen.

(b) Zuschläge

Der im Vertrag festgelegte Preis versteht sich unter Vorbehalt allfälliger, im Service- und Kaufvertrag vorgesehener Zuschläge.

Bei allen Verträgen wird ein Zuschlag im vorgesehenen Stunden- oder Tagessatz für jede ausserhalb der Geschäftszeiten von dbi oder durch von dbi beauftragte Personen oder Unternehmen erbrachte Leistung fällig. Der Preis und dieser Zuschlag entsprechen zusammen 170 % des vereinbarten Preises. Bei einem Pauschalpreis wird der Zuschlag zu einem Stundensatz von CHF 200.- berechnet.

Bei allen Verträgen werden Leistungen, die nicht in der Beschreibung der vertraglichen Leistungen enthalten sind, bei einem festgelegten Pauschalpreis oder wenn die Parteien keinen anderen Stundensatz vereinbart haben, zu einem Stundensatz von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Bei allen Verträgen wird eine Stornierung eines vereinbarten Termins, die dbi nicht mindestens 48 Stunden im Voraus mitgeteilt wird, in der Höhe von 50 % der Leistungen in Rechnung gestellt.

4.3 Kündigung

Ohne Einschränkung der sonstigen in den AGB vorgesehenen Kündigungsrechte, darf dbi den Vertrag bei Nichtbezahlung des Preises durch den Kunden unverzüglich auflösen, sofern sie den Kunden gemahnt hat und ihm 30 Tage für die vollständige Zahlung eingeräumt hat.

Artikel 5 Arbeitszeit

Ohne anderslautende vertragliche Bestimmung beträgt die Arbeitszeit der von dbi zum Kunden geschickten oder der im Rahmen des Vertrags zu seiner Verfügung gestellten Mitarbeiter acht Stunden täglich, während der Geschäftszeiten.

Artikel 6 Lizenzen

6.1 Lizenzvergabe

Die Erfüllung des Vertrags kann die Lieferung von Software an den Kunden erfordern. In diesem Zusammenhang ist dbi berechtigt, dem Kunden die notwendigen Lizenzen für die Software zu erteilen.

Die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers (insbesondere die AGB Dritter) gelten als dem Kunden vollumfänglich bekannt und verstanden. Sie sind unbeschränkt anwendbar und der Kunde verpflichtet sich zu deren vollständigen Einhaltung. Diese Lizenzbedingungen können dem Kunden von dbi mit dem Produkt, in der vertragsgemäss gelieferten Dokumentation oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf Anfrage des Kunden mitgeteilt werden.

6.2 Haftung

Der Kunde haftet vollumfänglich für alle Schäden oder Vertragsverletzungen, die durch die Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen verursacht wird.

Soweit dbi aufgrund der Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen durch den Kunden und/oder jede andere Person einen Schaden erleidet, einschliesslich gegen dbi gerichtete Ansprüche eines anderen Softwareherstellers, muss der Kunde dbi in vollem Umfang für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten entschädigen. Dasselbe gilt gegenüber Dritten, insbesondere einem Subunternehmer von dbi, der durch die Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen beeinträchtigt würde.

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, kann dbi dem Kunden ihre Rechte gegenüber dem Hersteller abtreten, wenn aufgrund der Nutzung der Software gemäss dieser Lizenz Ansprüche Dritter gegen den Kunden entstehen. dbi wird hiermit von jeglicher Haftung und Gewährleistung gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Software und der Lizenz befreit und kann daher nicht für die Gewährleistung gegenüber dem Kunden haftbar gemacht werden. dbi ist zudem nicht verpflichtet, dem Kunden zu helfen oder einzugreifen.

Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, dbi über jeden Anspruch im Zusammenhang mit der Lizenz unverzüglich zu informieren und mit dbi vollumfänglich zusammenzuarbeiten, soweit dbi dies für notwendig erachtet.

6.3 Test-Software und Gratislizenzen

Bei Test-Software oder Software, die dem Kunden mit einer Gratislizenz zur Verfügung gestellt wird, gilt die Software als wie besehen und ohne jede Gewährleistung geliefert. dbi haftet dem Kunden oder einer anderen Person nicht für allfällige Schäden (direkt oder indirekt), die im Zusammenhang mit dieser Software verursacht wurden.

6.4 Vom Kunden zur Verfügung gestellte Software und Lizenzen

dbi kann nicht für Probleme im Zusammenhang mit Software und/oder damit verbundenen Lizenzen verantwortlich gemacht werden, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Der Kunde hat dbi sowie jeden Subunternehmer von dbi für alle Schäden, die aufgrund einer vom Kunden zur Verfügung gestellten Software oder Lizenz entstanden sind, vollumfänglich

zu entschädigen. Diese Entschädigung umfasst allfällige Gerichts- und Anwaltskosten, wenn eine Klage gegen dbi und/oder ihre Subunternehmer eingereicht worden ist.

6.5 Folgen der Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung kann jede Lizenz, die dem Kunden gewährt oder übertragen wird, sowie das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung der Software mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Bei ordentlicher Kündigung des Vertrags kommen die im Vertrag vorgesehenen Bedingungen zur Lizenzdauer zur Anwendung.

Artikel 7 Beschränkung und Ausschluss der Haftung

7.1 Beschränkung und Ausschluss der Haftung

Für den Fall, dass die Haftung von dbi aufgrund des Vertrags entsteht, beschränkt sich diese Haftung in jedem Fall auf den von dbi dem Kunden aus dem Vertrag in Rechnung gestellten Jahressumme und maximal auf den Höchstbetrag von CHF 250'000.-. Diese Beschränkung findet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Anwendung.

Jede Haftung von dbi für indirekte Schäden (inbegriffen Reflexschäden) wie entgangener Gewinn oder Verlust von Gewinn, Betriebsverlust, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen. Jede Haftung aufgrund höherer Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

Abweichend von vorstehendem und nur für den Fall, dass dbi von einer Versicherungsdeckung profitiert, wird dbi den Kunden im Rahmen der von der Versicherung gezahlten Leistungen entschädigen.

7.2 Subunternehmer und andere Beteiligte

Die hierin festgelegten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten für dbi sowie für alle Subunternehmer, Bevollmächtigten, Mitarbeiter oder Organe, die im Namen oder im Auftrag von dbi tätig sind.

dbi haftet nicht für die Folgen der Tätigkeit von Dritten, Hilfskräften, Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Subunternehmern des Kunden oder anderen Beteiligten, die nicht persönlich von dbi ohne Verlangen oder Wunsch des Kunden beauftragt worden sind.

Der Kunde hat dbi sowie jeden Subunternehmer von dbi für Schäden die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Dritter, von Hilfspersonen, Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Subunternehmern des Kunden entstanden sind, vollumfänglich zu entschädigen. Diese Entschädigung umfasst allfällige Gerichts- und Anwaltskosten, wenn eine Klage gegen dbi und/oder ihre Subunternehmer eingereicht worden ist.

Beide Parteien verpflichten sich, die hier anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zu befolgen. Mithin befolgt dbi die allgemein gültigen Gesetze und Bestimmungen, die für das Unternehmen als Lieferant von Produkten und Dienstleistungen im Informationstechnologiesektor gelten. Dagegen obliegt es dem Kunden die Anforderungen, die aus den hier anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen folgen, zu kennen und diese dbi

mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs von Produkten und Dienstleistungen, die in diesen AGB erwähnt werden.

Artikel 8 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, weder für sich selbst noch im Auftrag Dritter vertrauliche und/oder geheime Informationen der anderen Partei oder eines an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten offen zu legen, weiter zu leiten oder zu nutzen, von denen sie im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags Kenntnis nimmt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt ohne zeitliche Beschränkung.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen (i), die ohne Verschulden oder Verantwortlichkeit der sie empfangenden Partei öffentlich zugänglich sind, oder (ii) im Falle einer gültigen Editionsverfügung durch eine zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde.

Der Kunde ermächtigt dbi ausdrücklich, ihn in irgendeiner Referenzliste, Mitteilung oder Veröffentlichung zu nennen.

Artikel 9 Geistiges Eigentum

9.1 Keine Übertragung

Sofern der Vertrag die Übertragung nicht ausdrücklich erwähnt, hat die Unterzeichnung und Durchführung des Vertrags keine Auswirkung auf die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum von einer Partei auf die andere.

Sämtliche Rechte an der Software, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben bei dbi, dem Dritteigentümer der Software und/oder einem Vertragshändler.

9.2 Nutzung der Ergebnisse

dbi darf die bei der Vertragsausführung erzielten Ergebnisse für ihre eigenen Bedürfnisse und die von Dritten und Kunden nutzen, mit Ausnahme der vertraulichen Informationen des Kunden. Dazu zählen Know-how, Konzepte oder Verfahren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dbi allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden oder einem Dritten erworben oder entwickelt wurde. Der Kunde kann der Verwendung dieser Ergebnisse nicht widersprechen.

9.3 Entwicklung des geistigen Eigentums

Alle Rechte an geistigem Eigentum, die bei der Durchführung dieses Vertrags (einschliesslich aller Erfindungen, Verbesserungen oder patentierbaren Entdeckungen) von dbi oder einem von ihr beauftragten Dritten geschaffen oder entwickelt wurden, sind ausschliessliches Eigentum von dbi.

Sind diese Rechte in Zusammenarbeit mit dem Kunden erschaffen worden, einigen sich die Parteien über die rechtlichen Folgen einer solchen Schöpfung. Es wird festgehalten, dass dbi in jedem Fall frei ist, die Schöpfung – auch kommerziell – zu nutzen, ohne den Kunden entschädigen zu müssen.

Artikel 10 Abwerbeverbot

Ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von dbi darf sich der Kunde weder direkt noch indirekt an Mitarbeiter, Bevollmächtigte oder Beteiligte von dbi wenden (einschliesslich deren Beauftragung oder Inanspruchnahme) oder an alle Dritte, an die sich dbi wenden würde, insbesondere nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die mit den Dienstleistungen oder der Installation eines Produkts identisch oder ähnlich sind. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Kunde die betreffende Person aktiv abgeworben hat oder nicht.

Dieses Verbot gilt während der gesamten Vertragsdauer und bis 12 Monate nach deren Ende.

Bei Verletzung dieser Bestimmung schuldet der Kunde dbi eine Pauschalentschädigung in der Höhe des doppelten Lohns, der an die abgeworbene Person bezahlt wurde (inklusive allfälliger Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Eine solche Entschädigung wird bei jedem Fall von Abwerbung fällig. Sie befreit den Angestellten nicht von seinen Pflichten.

II. Auf den Kaufvertrag anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 11 Bestellung

Alle Bestellungen bilden Gegenstand eines Kaufvertrags oder müssen im Rahmen eines solchen erfolgen. Soweit zu diesem Zweck kein bestimmtes Dokument abgeschlossen worden ist, gilt die von dbi angenommene Bestellung als Kaufvertrag.

Jede Bestellung des Kunden muss von dbi angenommen werden. Diese Annahme kann nur dann stillschweigend erfolgen, wenn dbi den Vertrag tatsächlich erfüllt. Die vorliegenden AGB finden auch bei stillschweigender Annahme vollumfänglich Anwendung.

Artikel 12 Lieferung und Installation

12.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist für Produkte ist nur indikativ und beträgt, sofern in der Bestellung oder im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, neunzig (90) Tage oder weniger. dbi wird sich bemühen, diese unverbindliche Lieferfrist so weit wie möglich einzuhalten, was keine feste Zusage zu einem fixen Termin oder einer Frist bedeutet.

Die Lieferfrist kann insbesondere aus Gründen der Verfügbarkeit des Produkts beim Lieferanten oder bei Schwierigkeiten bei der Zustellung am Lieferort verlängert werden. Der Kunde wird darüber so rasch wie möglich, unter Angabe eines neuen unverbindlichen Liefertermins, von dbi informiert.

Bei einer Verspätung von mehr als neunzig (90) Tagen gegenüber dem im Kaufvertrag angegebenen indikativen Liefertermin kann der Kunde die Bestellung bezüglich des (der) betroffenen Produkts (Produkte) stornieren. Jede bereits erfolgte Lieferung eines Produkts sowie jede andere laufende Bestellung, die nicht unmittelbar von der Lieferverzögerung betroffen ist, kann vom Kunden nicht storniert werden. Weitere Ansprüche des Kunden

gegen dbi im Zusammenhang mit der Lieferverzögerung, einschliesslich etwaiger Schäden, die in diesem Rahmen geltend gemacht werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Lieferort

Ohne gegenteilige Bestimmung im Kaufvertrag muss sich der auf der Bestellung aufgeführte Lieferort in der Schweiz befinden. Der Lieferort entspricht dem Erfüllungsort.

dbi liefert oder lässt das Produkt an den in der Bestellung angegebenen Lieferort liefern. Fehlt eine solche Angabe, erfolgt die Lieferung an die Adresse des Hauptsitzes des Kunden in der Schweiz oder, mangels eines solchen, an die Adresse einer Zweigniederlassung oder einer Tochtergesellschaft des Kunden in der Schweiz. Falls in der Schweiz keine solche Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft vorhanden ist, behält dbi das Produkt, bis der Kunde eine Lieferadresse in der Schweiz mitteilt. In einem solchen Fall kann gegen dbi kein Verzug bzw. keine Vertragsverletzung geltend gemacht werden, einschliesslich im Beziehung mit etwaigen Schäden.

12.3 Kosten

Die Liefer- und Bearbeitungsgebühren werden zum Produktpreis hinzugerechnet, sofern im Kaufvertrag oder der von dbi angenommenen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Kosten, die aufgrund besonderer Anforderungen des Kunden entstanden sind (Sonderverpackung, Sonderlieferung etc.), werden in jedem Fall vom Kunden getragen und zum Preis hinzugerechnet.

12.4 Installation

Ohne anderslautende Bestimmung im Kaufvertrag ist die Installation des Produkts oder der Produkte nicht im Preis inbegriffen. Wünscht der Kunde, dass die Installation durch dbi vorgenommen wird, vereinbaren die Parteien einen Stundensatz und die entsprechenden Bedingungen.

Artikel 13 Annahme

13.1 Allgemein

Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung gilt das Produkt als vom Kunden angenommen. In jedem Fall gilt das Produkt ab seiner Nutzung durch den Kunden als angenommen.

13.2 Bei Installation des Produkts

Haben die Parteien eine Installation des Produkts durch dbi vereinbart, so gilt das Produkt ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb von zehn Tagen nach der Installation als vom Kunden angenommen.

Falls die Installation aus Gründen, die nicht bei dbi liegen, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des Produkts erfolgt, so gilt das Produkt am 31. Tag nach Lieferung und/oder unmittelbar nach Verwendung des Produkts, wenn das früher zutrifft, als vom Kunden angenommen.

13.3 Annahmeverzug

Soweit der Kunde das Produkt aus einem von dbi anerkannten Grund nicht annimmt, hat dbi die notwendigen Korrekturen vorzunehmen und/oder die notwendigen Massnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen, um ein annehmbares Produkt zu liefern. Handelt dbi nicht innerhalb von neunzig Tagen nach der Ablehnung der Annahme des Kunden, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung der für das betreffende Produkt bezahlten Beträge verlangen. Jede weitere Haftung von dbi ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Übergang von Gefahr und Eigentum

14.1 Übergang von Gefahr

Die Gefahr von Schäden oder Verlust im Zusammenhang mit dem Produkt gehen mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Kunden über. Bei Produkten, die Gegenstand einer späteren Bestellung sind, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Bestellung über.

14.2 Übergang von Eigentum

Das Eigentum am Produkt geht zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Bezahlung des Gesamtpreises des Produkts an den Kunden über, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

dbi kann sich auf Kosten des Kunden beim zuständigen öffentlichen Register als Eigentümer eintragen lassen, und/oder den Vermieter der vom Kunden genutzten Geschäftsräume und/oder Dritte oder Behörden darüber in Kenntnis setzen. Der Kunde wird mit dbi zusammenarbeiten, um eine solche Eintragung und/oder Information zu ermöglichen.

Soweit der Kunde nicht den vollen Preis bezahlt, kann dbi das Produkt zurücknehmen und jede erteilte Lizenz beenden.

Artikel 15 Gewährleistung und Haftungsausschluss

Jede Gewährleistung im Zusammenhang mit dem Produkt (einschliesslich Sachgewährleistung) liegt in der alleinigen Verantwortung des Herstellers und/oder Lieferanten, je nach angebotener Gewährleistung, unter Ausschluss von dbi. Soweit gesetzlich zulässig, tritt dbi dem Kunden alle Rechte ab, die sich aus der für das Produkt geltenden Gewährleistung ergeben. dbi ist somit von jeglicher Haftung und Gewährleistung gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Produkt befreit. dbi übernimmt keine Gewähr für die Installation des Produkts durch den Kunden oder einen Dritten. dbi ist zudem nicht verpflichtet, den Kunden zu unterstützen oder tätig zu werden, es sei denn, ein Servicevertrag wurde zu diesem Zweck abgeschlossen.

Die Dauer, der Umfang und die Bedingungen der Gewährleistung können mit dem Produkt, als Anhang zum Kaufvertrag oder auf Verlangen des Kunden mitgeteilt werden. Sie gelten als dem Kunden vollumfänglich bekannt und verstanden. Der Kunde verständigt sich ausschliesslich mit dem Hersteller und/oder Lieferanten bezüglich aller Angelegenheiten, die sich auf die Gewährleistung beziehen (einschliesslich der Sachgewährleistung), unter Ausschluss von dbi. Wenn ein Servicevertrag die Wartung des Produkts abdeckt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.

Soweit dbi aufgrund der fehlerhaften Nutzung des Produkts durch den Kunden und/oder jede andere Person wegen des Kunden einen Schaden erleidet, einschliesslich gegen dbi gerichtete Ansprüche eines anderen Softwareherstellers, muss der Kunde dbi in vollem Umfang für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten entschädigen. Dasselbe gilt gegenüber Dritten, insbesondere einem Subunternehmer von dbi, der durch die Nichteinhaltung der Lizenz- und/oder Produktbedingungen beeinträchtigt wird.

Artikel 16 Nebenleistungen

Der Kaufvertrag kann Nebenleistungen enthalten, die aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Produkt bestehen, z. B. Installation, Workshop etc. Für diese Dienstleistungen gelten die auf den Servicevertrag anwendbaren Sonderbestimmungen, auch wenn die Dienstleistungen in einem Kaufvertrag enthalten sind.

III. Auf den Servicevertrag anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 17 Zweck und Vertragsstruktur

Die Servicevertrag umfasst den dbi-Auftrag für den Support für die im Servicevertrag festgelegten Komponenten.

Die Parteien können konkrete Verträge über gewisse Dienstleistungen abschliessen.

Grundsätzlich werden Dienstleistungen im Rahmen von Aufträgen bestellt und erbracht.

Artikel 18 Bestellung und Dauer

Die Dienstleistungen sind im Servicevertrag beschrieben. Letzterer kann auch die Form einer von dbi angenommenen Bestellung des Kunden oder einer von dbi ausdrücklich angenommenen Anfrage des Kunden annehmen.

Der Servicevertrag wird für die von den Parteien darin festgelegte Dauer oder andernfalls auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Bei einer im Servicevertrag vereinbarten festen Dauer verlängert sich dieser stillschweigend zu den gleichen Bedingungen und um die gleiche Dauer, sofern nicht eine der Parteien die andere mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Vertragsende davon in Kenntnis setzt, dass sie den Servicevertrag nicht verlängern will.

Artikel 19 Dauervertrag

Als Dauervertrag ist der Servicevertrag mit der Zeit aufgrund der Bedürfnisse des Kunden und dem Einbezug neuer Systeme und/oder Dienstleistungen neuen Entwicklungen ausgesetzt. Solche Entwicklungen werden von den Parteien im Rahmen des Servicevertrags und/oder eines speziellen Vertrags schriftlich festgehalten. Die Parteien verpflichten sich, jede Entwicklung oder notwendige Änderung des Servicevertrags in gutem Glauben zu besprechen.

Es ist Sache des Kunden, dbi über jede Änderung und jede Entwicklung, die sich auf die Dienstleistungen und andere vertragliche Leistungen auswirkt, in Kenntnis zu setzen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu vom Servicevertrag abgedeckten Systemen oder Einzelheiten und Verfügbarkeit der Konfigurationselemente.

Artikel 20 Erbringung der Dienstleistungen

20.1 Erbringungsort

Der Erbringungsort für die Dienstleistungen ist im Servicevertrag umschrieben. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die Leistungen in den Räumlichkeiten von dbi erbracht, soweit sich der Erbringungsort nicht offensichtlich aus der Art der Dienstleistung ergibt.

Soweit die Dienstleistungen beim Kunden zu erbringen sind, stellt dieser dbi kostenlos die gleichen Arbeitsplätze, die gleiche Hard- und Software sowie die gleichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, die er seinem eigenen Personal für die Durchführung einer ähnlichen Arbeit gewährt hätte. Er hat sicherzustellen, dass dbi jederzeit und im erforderlichen Umfang Zugang den Räumlichkeiten hat.

Die gleiche Verpflichtung gilt für den Kunden, wenn ein Fernzugriff von dbi für die Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise erforderlich oder sinnvoll ist.

In jedem Fall hat der Kunde dbi die Konten und den Zugang zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, einschliesslich Oracle, SYS, System und RMAN, SSH, RDP, SCP und HTTPS (Oracle Ports).

20.2 Kosten

Die Kosten, die durch eine Erbringung an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten von dbi entstehen (auch für Reisen im Rahmen eines Projekts), gehen zu Lasten des Kunden. Sie werden entweder direkt vom Kunden übernommen oder dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, ohne dass ein vorheriges Einverständnis des Kunden notwendig wäre.

Die Reisezeit wird zum in Artikel 4.2(b) festgelegten Stundensatz in Rechnung gestellt.

20.3 Unterstützte Software

Komponenten werden nur unterstützt, wenn die Installationsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Versionen und Ausgaben vom Hersteller der Komponenten nicht mehr unterstützt werden, kann dbi wahlweise den Support fortsetzen oder den Kunden auffordern, die Komponenten auf den neusten Patch-Level zu migrieren.

dbi empfiehlt in jedem Fall, die Komponenten auf das aktuelle Patch-Level zu migrieren, um das Risiko von Problemen zu verringern.

20.4 Wartung

dbi erbringt dem Kunden während der Laufzeit des Servicevertrags die notwendigen Wartungsleistungen.

Die Wartungsmodalitäten (Zeitpläne, Wartungsaufgaben, Reaktionszeit etc.) werden im Servicevertrag festgelegt.

20.5 Personalverleih

Wenn es der Servicevertrag und der Auftrag erfordern, stellt dbi dem Kunden die entsprechenden Personalressourcen für die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung.

Wird einer oder mehrere der für den Auftrag zugeteilten Mitarbeiter arbeitsunfähig, ohne dass der Kunde für diesen Umstand verantwortlich ist (insbesondere bei Krankheit oder Unfall, Abreise oder Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung), wird sich dbi so schnell wie möglich bemühen, die Mitarbeiter durch andere Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen zu ersetzen.

Abwesenheiten wegen Ausbildung oder Ferien der für die Erfüllung des Auftrags zugewiesenen Mitarbeiter werden nach Absprache zwischen dem betroffenen Mitarbeiter, dbi und dem Kunden geplant.

20.6 Handlungspflicht

Soweit im Servicevertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dbi durch eine Handlungspflicht im Zusammenhang mit den Dienstleistungen verpflichtet. dbi wird ihre Dienstleistungen nach den Vorgaben der IT-Branche professionell und nach dem Stand der Technik erbringen. Soweit möglich, stellt dbi sicher, dass der Kunde ständig über die vereinbarten Dienstleistungen verfügen kann.

Der Servicevertrag gilt durch die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung als erfüllt.

20.7 Ergebnispflicht

dbi ist durch eine Ergebnispflicht in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen nur gebunden, wenn diese ausdrücklich im Servicevertrag vorgesehen ist und die Dienstleistung aus einer Lieferung besteht.

In einem solchen Fall ist das Dienstleistungsniveau das einzige Kriterium für die Beurteilung der Erreichung des Ergebnisses und stellt die einzige von dbi gewährte Gewährleistung dar.

Artikel 21 Änderungen und Kommunikation

21.1 Vom Kunden vorgenommene Änderungen und geplante Wachstumsschritte

Der Kunde muss dbi unverzüglich über jede Änderung, die sich auf die Dienstleistungen auswirken, darunter die Änderung der IP-Adressen, der Server und Komponenten oder der Aufbewahrungsräume eines Servers wie auch die Installation eines Programms des Kunden informieren. dbi muss spätestens 72 Stunden vor der Durchführung der Änderung durch den Kunden diese Information erhalten.

Soweit die vorgenommene Änderung die Dienstleistungen beeinflussen kann, informiert dbi den Kunden entsprechend. Wenn dieser die Änderungen trotz dieser Informationen vornimmt, übernimmt dbi keine Verantwortung für allfällig auftretende Probleme oder Ereignisse.

Die vom Kunden geplanten Wartungsarbeiten müssen dbi mindestens 72 Stunden im Voraus mitgeteilt werden, wenn sie zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr am Folgetag geplant sind. Sie müssen mit dbi vereinbart werden, wenn dieser Zeitplan überschritten wird.

Jede Anfrage des Kunden für eine Änderung der Dienstleistungen muss mindestens 72 Stunden im Voraus bei dbi eingehen.

Der Kunde hat dbi auch über eine geplante Volumenerhöhung zu informieren, insbesondere bezüglich der Anzahl der Nutzer, der Anzahl der Daten oder der Anzahl der geplanten Vorgänge.

Jede Mitteilung des Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen ist an das im Vertrag angegebene Servicedesk zu richten.

Der Kunde ist für sämtliche Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung seiner Informations- und Meldepflichten ergeben. Er hat dbi für Schäden, die aufgrund dieser Nichteinhaltung entstanden sind, einschliesslich etwaiger erforderlicher Zusatzarbeiten, zu entschädigen.

21.2 Meldung durch dbi

Jedes vom Kunden abhängige Element, das keine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen zulässt, wird dem Kunden durch dbi gemeldet.

Wenn der Kunde die von dbi geforderten Änderungen nicht vornimmt, informiert dbi den Kunden über Elemente, die aus diesem Grund nicht unterstützt werden.

21.3 Berichterstattung

dbi erstattet dem Kunden einen Quartalsbericht und einen Jahresbericht, die mindestens die Anzahl der Ereignisse und Leistungsanforderungen nach Schweregrad und Status enthalten.

Wenn im abgelaufenen Quartal weder ein Ereignis noch eine Leistungsanforderung vorgefallen ist, wird kein Quartalsbericht erstellt.

Artikel 22 Annahme

Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss gelten die Dienstleistungen als vom Kunden angenommen. Die Dienstleistungen gelten als abgeschlossen:

- im Falle von punktuellen Dienstleistungen, in dem Moment, in dem sie vom Kunden genutzt werden können oder dbi nicht mehr tätig werden muss, um sie zum ersten Mal nutzbar zu machen;
- im Falle von kontinuierlichen Dienstleistungen (wie Wartungsdienstleistungen), zu dem Zeitpunkt, zu dem jede in den Dienstleistungen enthaltene Leistung von dbi ausgeführt worden ist.

Mangels einer solchen schriftlichen Mitteilung gilt die Dienstleistung als endgültig vom Kunden angenommen und es erlöschen alle weiteren Ansprüche des Kunden, auch wenn dbi für die Leistungen im Rahmen des Servicevertrags eine Ergebnispflicht auferlegt wird.

Soweit der Kunde die Leistungen aus einem von dbi anerkannten Grund nicht annimmt:

- wenn der Grund die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden nicht verhindert oder nicht ernsthaft beeinträchtigt, so gelten die Dienstleistungen als vom Kunden angenommen, unter Vorbehalt von Korrekturen, die dbi innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung erbringen muss;
- wenn der Grund die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden ernsthaft beeinträchtigt oder vollständig verhindert, nimmt dbi die notwendigen Korrekturen innerhalb einer angemessenen, mit dem Kunden vereinbarten Frist vor – werden die Dienstleistungen nach Ablauf dieser Frist noch nicht angenommen, so verfügt dbi über eine letzte Frist von mindestens 30 Tagen, um die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Mangels Annahme aus einem von dbi anerkannten Grund kann der Kunde eine Herabsetzung des Preises im Verhältnis zum Minderwert, der die erbrachten Dienstleistungen betrifft, verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung der bezahlten Beträge für Dienstleistungen verlangen, die von dem von dbi anerkannten Grund betroffen sind. Jede weitere Haftung von dbi ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Ereignisse

23.1 Hierarchie der Ereignisse

Die Klassifizierung der Ereignisse erfolgt nach deren Auswirkung auf die Tätigkeit des Kunden gemäss folgender Hierarchie:

- Kritische Ereignisse, entweder ein schwerer Vorfall oder eine Störung oder eine Blockade der Produktionsumgebung des Kunden;
- Mittlere Ereignisse, entweder ein Vorfall oder eine Störung, die eine Verringerung der Kapazitäten der Produktionsumgebung verursacht oder eine totale Blockade, die nur eine Test- oder Entwicklungsumgebung betrifft;
- Geringfügige Ereignisse, entweder ein Vorfall oder eine Störung, die keinen oder einen geringen Einfluss auf die Produktionsumgebung hat oder eine teilweise Blockade, die nur eine Test- oder Entwicklungsumgebung betrifft.

Die Hierarchie der Ereignisse wird von dbi, in Absprache mit dem Kunden, festgelegt.

23.2 Alarmierung und Reaktion von dbi

Der Kunde hat dbi über ein Ereignis unverzüglich nach dessen Auftreten, per Telefon, E-Mail oder über die von dbi validierte Überwachungsinfrastruktur zu benachrichtigen.

Die Reaktionszeiten von dbi sind im Servicevertrag festgelegt.

Hält dbi diese Fristen nicht ein, kann der Auftraggeber folgende Entschädigungen geltend machen:

- für geringfügige Ereignisse eine kostenlose Stunde pro Stunde Verspätung;
- für mittlere Ereignisse zwei kostenlose Stunden pro Stunde Verspätung;

- für kritische Ereignisse drei Stunden (für einen Servicevertrag „FlexService +“ oder „FlexService ++“) oder fünf Stunden (für einen Servicevertrag „FlexService +++“) kostenlos pro Stunde Verspätung.

Während des Einsatzes von dbi muss der Kunde alle notwendigen Informationen spätestens innert dreissig Minuten nach einem Auskunftsersuchen von dbi zur Verfügung stellen.

Artikel 24 Gewährleistung und Haftung

24.1 Korrekturmassnahmen

Soweit Mängel aufgrund eines Versäumnisses oder einer Verletzung der Pflichten durch dbi die Dienstleistungen beeinträchtigen, wird dbi kostenlos die notwendigen Korrekturmassnahmen zur Beseitigung der Probleme vornehmen, sofern:

- der Kunde dbi unverzüglich über die aufgetretenen Probleme informiert und alle relevanten Informationen zur Feststellung der Mängel vorgelegt hat;
- die Probleme weder direkt noch indirekt dem Kunden noch seinen Bevollmächtigten, Beauftragten, Mitarbeitern oder Vertretern anzurechnen sind;
- die Probleme nicht auf externe Elemente ausserhalb der Kontrolle von dbi zurückzuführen sind.

24.2 Haftung

dbi haftet unter keinen Umständen für die Nichtverfügbarkeit der Komponenten oder für die Nichtbeachtung der Reaktionszeiten:

- wenn der Kunde nicht oder verspätet auf Anfragen von dbi zur Lösung des Ereignisses antwortet;
- wenn Änderungen an den Komponenten oder deren Zugang ohne vorherige Mitteilung an dbi vorgenommen wurden und ohne Vorbehalt angenommen wurden; oder
- wenn der Kunde keine Möglichkeit für den Zugriff auf die Komponenten bietet (einschliesslich Drittverschulden wie Netzwerkprobleme).

Artikel 25 Kündigung

25.1 Ordentliche Kündigung

Im Falle eines unbefristeten Vertrags kann jede Partei den Servicevertrag mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende kündigen.

Aus Gründen der Klarheit ist festzuhalten, dass die ordentliche Kündigung nicht für befristete Verträge gilt, auch nicht für solche, die im Sinne von Art. 18 verlängert worden sind.

25.2 Vorzeitige Kündigung und Strafzahlung

Der Kunde kann einen Servicevertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende kündigen. Während der ersten sechs Monate ist

die vorzeitige Kündigung nicht möglich. Der Servicevertrag kann daher frühestens nach neun Monaten beendet werden.

Bei einer vorzeitigen Kündigung muss der Kunde eine Entschädigung leisten, die 20 % des Preises entspricht, der bis zum Ende des Servicevertrags fällig gewesen wäre.

25.3 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht das Recht einer Vertragspartei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung zu kündigen, wenn die andere Partei mit der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen in Verzug ist, und sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, die ihr von der anderen Partei per Einschreiben zugestellt wurde, keine Abhilfe geschaffen hat.

25.4 Form und Folgen der Kündigung

Die Kündigung des Servicevertrags erfolgt per Einschreiben an die andere Partei.

Die bis zum Ende des Kündigungszeitraums erbrachten Leistungen werden von dbi gemäss den Bestimmungen des Servicevertrags in Rechnung gestellt und sind vom Kunden vollständig zu bezahlen. Die in Art. 25.2 vorgesehene Entschädigung ist zusätzlich geschuldet.

Bezieht sich die Kündigung nur auf Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftrag erbracht werden, so berührt sie nicht die Gültigkeit der Serviceverträge im Zusammenhang mit anderen Aufträgen und Dienstleistungen, die weiterhin von dbi erbracht werden.

Soweit die Kündigung aufgrund eines Wechsels des Dienstleisters durch den Kunden erfolgt, führt dbi die Handlungen aus und stellt dem Kunden und/oder dem neuen Dienstleister die notwendigen Informationen zur Verfügung, um den Übergang innerhalb der Kündigungsfrist sicherzustellen. dbi wird diese Leistungen zu einem Stundensatz von CHF 200.- in Rechnung stellen, sofern die Parteien keinen anderen Stundensatz vereinbart haben.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Keine Ausschliesslichkeit

Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, implizieren die Verträge keine Ausschliesslichkeit von dbi im Zusammenhang mit den Leistungen und/oder Produkten. Der Kunde anerkennt, dass dbi identische oder ähnliche Dienstleistungen erbringen kann und identische oder ähnliche Produkte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter an irgendeine natürliche oder juristische Person seiner Wahl, einschliesslich möglicher Konkurrenten des Kunden, verkaufen kann.

Artikel 27 Schriftform

Jede Änderung, Streichung oder Ergänzung dieser AGB hat schriftlich zu erfolgen und ist von den Parteien zu unterzeichnen.

Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, vereinbaren die Parteien, dass die elektronischen Mitteilungen (einschliesslich E-Mail und Telefax) den Anforderungen an die Schriftform genügen.

Artikel 28 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser AGB aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder anderweitig als rechtswidrig angesehen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB in Kraft.

Jede Bestimmung, die nichtig oder rechtlich nicht wirksam ist, wird durch eine neue Bestimmung ersetzt, die ihr so nah wie möglich ist und so weit wie möglich die gleichen Ziele verfolgt und die gleichen Bedingungen einhält.

Artikel 29 Verrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet unwiderruflich und bedingungslos auf die Verrechnung von Forderungen, die ihm gegenüber dbi und/oder Dritte im Auftrag von dbi zustehen, mit den vertraglich geschuldeten Honoraren gegenüber dbi und/oder Dritten im Auftrag von dbi.

Artikel 30 Verzichtsausschluss

Die Tatsache, dass dbi auf die Ausübung eines Rechts, das die AGB oder der Vertrag gewährt, oder die Erfüllung einer der Bestimmungen der AGB, des Vertrags oder der damit verbundenen Rechte verzichtet, gilt nicht als Verzicht auf ihre Rechte oder die Erfüllung dieser Bestimmungen, noch beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Vertrags in irgendeiner Weise.

Artikel 31 Vollständigkeit

Die Verträge enthalten alle Bedingungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen und Pflichten, die zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf ihren Gegenstand vereinbart wurden, und ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Verpflichtungen der Parteien in diesem Zusammenhang.

Artikel 32 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss der durch das Internationale Privatrecht vorgesehenen Verweisungsnormen.

Die Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um allfällige Streitigkeiten zwischen ihnen einvernehmlich beizulegen. Wird keine Einigung erzielt, sind die ordentlichen Gerichte von Delsberg für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zuständig.